

# **Satzung für die Ortsvereinigung Schwalbach am Taunus des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Main-Taunus e. V., Landesverband Hessen e. V.**

---

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Verflechtung**

1. Die Vereinigung führt als Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Hessen, Kreisverband Main-Taunus e.V. und für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum DRK den Namen "Deutsches Rotes Kreuz, Ortsvereinigung Schwalbach am Taunus".  
Sie wird nicht in das gerichtliche Vereinsregister eingetragen.
2. Ihr Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund.
3. Ihr Tätigkeitsbereich umfaßt den Stadtbereich Schwalbach am Taunus
4. Die Satzung des DRK-Landesverbandes Hessen und die Satzung des DRK-Kreisverbandes Main-Taunus sind für die Ortsvereinigung und ihre Mitglieder verbindlich.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

1. Die Ortsvereinigung erfüllt ihre Aufgaben nach den Rotkreuz-Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.
2. Die Ortsvereinigung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Sie dient der Wohlfahrt und Gesundheit des Volkes. Sie wirkt im Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Hessen, an der Durchführung der durch die Rotkreuz-Konventionen und die Beschlüsse der Internationalen Rotkreuz-Konferenzen übertragenen Angelegenheiten mit.

Sie vertritt in Wort, Schrift, und Tat Gedanken der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens im Geiste und nach der Tradition des Internationalen Roten Kreuzes.

Die Ortsvereinigung verfolgt mit ihren Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch:

Gesundheitspflege und Ergänzung der öffentlichen Gesundheitsfürsorge, Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen, Rettungsdienst in Stadt und Land, auf dem Wasser und in den Bergen, Unterstützung und Betreuung hilfsbedürftiger Personen aller Art, Wohlfahrtspflege durch Fürsorge für Kinder, Mütter, Behinderte, Heimatvertriebene, Heimkehrer, Auswanderer u. a., Betreuung der Kriegsgefangenen und Kriegsoffer, Krankenpflege, Nachforschung in Vermißsachenangelegenheiten.

Die Ortsvereinigung wirbt für ihre Aufgaben bei der Bevölkerung, besonders auch in der Jugend und bildet haupt- und ehrenamtliche Kräfte für den Sanitätsdienst, den Pflegedienst und die Wohlfahrtsarbeit aus. Sie unterhält karitative Einrichtungen (Krankenhäuser, Heime, Kindergärten, Gemeindepflegestationen, Unfallhilfsstellen usw.). Soweit sie solche Einrichtungen unterhält, dienen sie in ihrer Gesamteinrichtung dazu, die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke der Ortsvereinigung zu verwirklichen. Diese Anstalten und Einrichtungen dienen in besonderem Maße bedürftigen und minderbemittelten Personen. Überschüsse dieser Anstalten und Heime dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Einzelmitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und auch keine sonstigen Zuwendungen aus ihren Mitteln. Die Einzelmitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vermögens der Ortsvereinigung. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- b) Sie vertritt und fördert die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in ihrem Bereich, insbesondere gegenüber den nur für ihren Bereich zuständigen örtlichen Behörden;
- c) Sie erfüllt die ihr vom Kreisvorstand übertragenen Aufgaben;
- d) Sie wirbt und nimmt Mitglieder auf;
- e) Sie führt die vom DRK-Landesverband Hessen angesetzten Haus- und Straßensammlungen in ihrem Bereich nach den Richtlinien des Kreisvorstandes durch. Sonstige Sammlungen bedürfen dessen Zustimmung.

Soweit der Ortsvereinigung bestimmte Aufgaben vom Kreisvorstand überwiesen worden sind, können sie ihr vom Kreisvorstand nur im Einvernehmen mit dem Ortsvorstand entzogen werden. Im übrigen sind § 3 Absatz 6 und § 7 der Satzung des Kreisvorstandes zu beachten.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Ortsvereinigung können die in ihrem Bereich wohnenden oder tätigen Männer und Frauen werden, die über 16 Jahre alt und bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern. Sie werden zugleich Mitglieder des DRK-Kreisverbandes Main-Taunus. Über ihren schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ortsvorstand. Mit Zustimmung des Ortsvorstandes können auch andere Mitglieder durch den Kreisvorstand der Ortsvereinigung zugeordnet werden.
2. Mitglieder, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.  
Durch die zustimmende Annahme des bei einer Rotkreuz-Gemeinschaft der Ortsvereinigung abgegebenen Aufnahmeantrages wird zugleich die Zugehörigkeit zu dieser Rotkreuz-Gemeinschaft erworben.
3. Juristische Personen und sonstige Vereinigungen, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern, können korporative Mitglieder der Ortsvereinigung werden. Über ihren schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ortsvorstand, der zugleich den Mitgliedsbeitrag des korporativen Mitglieds festsetzt.

4. Personen, die sich um das Deutsche Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß des Ortsvorstandes mit Zustimmung des Kreisvorstandes zu Ehrenmitgliedern der Ortsvereinigung ernannt werden.

## **§ 4**

### **Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten allgemeinen Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
2. Einzelmitglieder zahlen den vom DRK-Landesverband Hessen festgesetzten Jahresbeitrag an die Ortsvereinigung, Im Einzelfall kann von der Zahlung befreit werden. Die Beitragszahlung kann zwischen dem Kreisvorstand und der Ortsvereinigung anderweitig geregelt werden.
3. Die Dienstordnung, die Schiedsordnung, die Bergwacht-Satzung, die Richtlinien für die Sozialarbeit und die JRK-Ordnung sind Bestandteile dieser Satzung. Sie sind für alle Mitglieder und Einzelmitglieder verbindlich-. Diese sind gehalten, dem Ansehen und den Interessen des Deutschen Roten Kreuzes durch ehrenvolles Verhalten gerecht zu werden.

## **§ 5**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - 1.1. Tod der natürlichen Person;
  - 1.2. Auflösung des korporativen Mitgliedes;
  - 1.3. Austritt: der Austritt kann nur zum Schluß des Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen;
  - 1.4. Überweisung an einen anderen DRK-Verband;
  - 1.5. Ausschluß.
2. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist oder es nach schriftlicher Mahnung der fälligen Beitragspflicht innerhalb eines Jahres nicht nachkommt.

## **§ 6**

### **Rotkreuz-Gemeinschaften**

1. Rotkreuz-Gemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern innerhalb der Ortsvereinigung, die sich für die Aufgaben des Roten Kreuzes in besonderem Umfange aktiv einsetzen.
2. Ihr Aufbau und die Durchführung ihrer Arbeit werden durch die Dienstordnung und durch die Richtlinien für die Sozialarbeit geregelt. Ihre Vertretung im Ortsvorstand ergibt sich aus § 10.

## § 7

### Organe der Vereinigung

1. Organe der Vereinigung sind:  
die Mitgliederversammlung,  
der Ortsvorstand.
2. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Ortsvereinigung, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Ortsvereinigung. Jede natürliche Person hat eine Stimme.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit aus wichtigem Grund eine Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn es von  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem nächsten Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 10 einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung wird einberufen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder durch eine Zeitungsanzeige in einer im Bereich der Ortsvereinigung erscheinenden Zeitung und in dem örtlich zuständigen amtlichen Verkündungsorgan.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
5. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Wird schriftliche Abstimmung beantragt, so ist darüber zunächst abzustimmen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn ihm mindestens  $\frac{1}{10}$  der anwesenden Stimmen zustimmt.
6. Über die Durchführung der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieser wird von dem Vorsitzenden bestimmt.

## **§ 9**

### **Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung**

1. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - 1.1 die Wahl des Ortsvorstandes,
  - 1.2. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - 1.3. die Wahl der Delegierten zur Kreisversammlung,
  - 1.4. die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Billigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Ortsvorstandes,
  - 1.5. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - 1.6. die Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Ortsvereinigung oder den Zusammenschluß mit einer anderen Ortsvereinigung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
  
2. Die Annahme und jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Ortsvereinigung und ihr Zusammenschluß mit einer anderen Ortsvereinigung bedürfen der Genehmigung durch den Kreisvorstand.

## **§ 10**

### **Der Ortsvorstand**

1. Der Ortsvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
  
2. Dem Ortsvorstand gehören folgende volljährigen DRK Mitglieder an:  
der Vorsitzende,  
der stellvertretende Vorsitzende,  
der Schatzmeister  
der Schriftführer  
der Bereitschaftsarzt,  
der Bereitschaftsführer bzw. der Führer der nachgeordneten Gliederung,  
der Bereitschaftsführerin bzw. der Führer der nachgeordneten Gliederung,  
der JRK GruppenleiterIn,  
je ein Vertreter der im Bereich der Ortsvereinigung bestehenden Arbeitskreise.  
Ist der Vorsitzende ein Mann, so sollte eine Frau stellvertretende Vorsitzende sein und umgekehrt.  
Sofern der für die Ortsvereinigung zuständige Bereitschaftsführer und die Bereitschaftsführerin nicht Mitglied der Ortsvereinigung sind, nehmen sie beratend an den Sitzungen des Ortsvorstandes teil. Das gleiche gilt für den minderjährigen JRK-Gruppenleiter.
  
3. Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder hinzugewählt werden.
  
4. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden. Das Amt des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Schatzmeisters können jedoch weder unter sich noch mit einem anderen Vorstandsamt in der Ortsvereinigung verbunden werden.

5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung durch den Kreisvorstand, die von ihm widerrufen werden kann. Die Versagung und der Widerruf der Bestätigung sind mit schriftlicher Begründung der Ortsvereinigung zuzusenden.
6. Der Ortsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zu der schriftlich oder mündlich einberufenen Sitzung anwesend sind.
7. Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, im Falle ihrer Verhinderung von zwei anderen Vorstandsmitgliedern, zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Ehrenamtlichkeit**

Die Tätigkeit in der Ortsvereinigung ist ehrenamtlich. Dem steht nicht entgegen, daß ein hauptamtlich Angestellter des Deutschen Roten Kreuzes, des Landesverbandes oder des Kreisverbandes, ein Vorstandsamt in der Ortsvereinigung bekleidet.

## **§ 12**

### **Jugendrotkreuz**

1. Das Jugendrotkreuz ist ein eigenständiger Jugendverband innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes.
2. Die Angehörigen der JRK-Gruppen, die sich in jugendmäßiger Art einsetzen und für die Aufgaben des Roten Kreuzes ausbilden lassen, sind persönliche Mitglieder des Jugendrotkreuzes.
3. Der Aufbau, die Vertretung im Ortsverband und die Durchführung der JRK-Arbeit werden durch die JRK-Ordnung geregelt.

## **§ 13**

### **Vermögen**

1. Das im Besitz der Ortsvereinigung befindliche Vermögen ist buchmäßig zu erfassen und in seinem jeweiligen Bestand nachzuweisen.
2. Der Kreisvorstand hat das Recht und die Pflicht, die Ortsvereinigung und ihre Rotkreuz-Gemeinschaften und Einrichtungen bei der Durchführung der Aufgaben zu beraten und zu fördern, und die Erfüllung der Aufgaben und die Wirtschaftlichkeit des Geschäftsgebarens zu überprüfen. Er prüft ferner jährlich den Haushaltsplan der Ortsvereinigung und möglichst alle zwei Jahre die Bücher und die Kasse der Ortsvereinigung durch Beauftragte.

3. Die von der Ortsvereinigung an den Kreisverband oder vom Kreisverband an die Ortsvereinigung abzuführenden Beitragsanteile werden durch Vereinbarung zwischen den Vorständen von Ortsvereinigung und Kreisverband oder durch die Kreisversammlung festgelegt.

## **§ 14**

### **Auflösung**

1. Im Falle der Auflösung der Ortsvereinigung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke fällt ihr Vermögen an den DRK-Kreisverband Main-Taunus zur Verwendung für die in § 3 der Satzung des Kreisverbandes genannten Zwecke.
2. Erfolgt die Auflösung zum Zwecke der Vereinigung mit einer bestehenden oder im Zuge der Auflösung neu gebildeten Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes, geht das Vermögen auf den Nachfolgeverband über.

## **§ 15**

### **Verbandsmaßnahmen**

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Ortsvereinigung und ihrer Rotkreuz-Gemeinschaften und Einrichtungen und zur Durchsetzung ihrer Aufgaben können Verbandsmaßnahmen verhängt werden. Sie sind nur zulässig, wenn ein Mitglied Pflichten der Satzung oder Dienstordnung trotz Mahnung nicht erfüllt, das Ansehen des Roten Kreuzes schädigt oder wichtige Interessen des Roten Kreuzes beeinträchtigt.
2. Verbandsmaßnahmen sind:
  - a) die Maßnahmen nach der Dienstordnung,
  - b) die Abberufung vom Amt,
  - c) der Ausschluß aus dem Deutschen Roten Kreuz,
  - d) die Auflösung der Ortsvereinigung und/oder seiner Rotkreuz-Gemeinschaften und Einrichtungen;

**zu a:** Maßnahmen nach der Disziplinarordnung können nur gegen Angehörige der Rotkreuz-Gemeinschaften verhängt werden.

**zu b:** Mitglieder des Ortsvorstandes können vom Vorstand des Kreisverbandes mit sofortiger Wirkung vom Amt abberufen werden.

Soweit erforderlich, kann bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Abberufenen ein anderer mit dessen Geschäften beauftragt werden. Die Befugnisse des Präsidenten des DRK-Landesverbandes Hessen nach § 25 der Satzung des Landesverbandes bleiben unberührt.

**zu c und d:** Über den Ausschluß eines Mitgliedes und über die Auflösung der Ortsvereinigung und/oder seiner Rotkreuz-Gemeinschaften und Einrichtungen entscheidet der Kreisvorstand.

Nach seinem Austritt aus dem Deutschen Roten Kreuz kann ein Mitglied nicht mehr ausgeschlossen werden.

3. Verbandsmaßnahmen sind nach Gewährung des rechtlichen Gehörs durch schriftlichen Bescheid zu erlassen und zu begründen. Gegen den Bescheid kann schriftlich Klage beim Landesschiedsgericht binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat seit Zugang des Bescheides erhoben werden. Der Bescheid hat diese Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

## **§ 16**

### **Verfahren bei Streitigkeiten**

#### 1. Streitigkeiten

- a) zwischen der Ortsvereinigung, ihren Rotkreuz-Gemeinschaften und Einrichtungen einerseits und zwischen dem DRK-Kreisverband Main-Taunus und/oder dem DRK-Landesverband Hessen und/oder anderen Organisationen oder Einrichtungen im DRK-Landesverband Hessen andererseits,
- b) zwischen Einzelmitgliedern der Ortsvereinigung und Organisationen oder Einrichtungen des DRK-Landesverbandes Hessen,
- c) zwischen Einzelmitgliedern der Ortsvereinigung, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben,

werden durch das Landesschiedsgericht nach Maßgabe der Landesschiedsordnung entschieden.

2. Das Landesschiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen des Landesverbandes, seiner Gliederung und der Rotkreuz-Gemeinschaften gegenüber Mitgliedern.

## **§ 17**

### **Gemeinnützigkeit**

Die Ortsvereinigung verfolgt mit ihren Gliederungen und Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.

Mittel der Ortsvereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsvereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsvereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung ist am **04. September 1985** in Kraft getreten.

Gleichzeitig hat die bisher geltende Satzung ihre Gültigkeit verloren.